

Tyche 12, 1997

CHRISTIAN MAREK

## Teos und Abdera nach dem Dritten Makedonischen Krieg

### Eine neue Ehreninschrift für den Demos von Teos

Tafel 13

Ausgangspunkt der folgenden Erörterung ist eine neue Inschriftenstele aus Teos. Der Stein, seit langem bekannt, wurde in den Ruinen des Dionysostempels von Teos 1966 freigelegt. Peter Herrmann berichtete wenig später über den Neufund, doch die Entzifferung der stark abgeriebenen Schrift bereitete große Schwierigkeiten<sup>1</sup>, so daß kein Text außer der gut lesbaren Überschrift veröffentlicht wurde. Nachdem ich durch Herrmanns freundliche Vermittlung 1981 Zugang zu dem Stein erhalten hatte, konnte ich einige wenige Lesungen gewinnen. Über diese Entzifferung dann noch wesentlich hinauszukommen ist mir nicht gelungen, und die mageren Ergebnisse lege ich der Forschung hiermit vor. Die historische Einordnung der Urkunde bleibt problematisch und wird im einzelnen zu besprechen sein.

#### I. Die Inschrift

Die giebelte Stele ist unten und rechts gebrochen. Das Fragment ist 1,04 m hoch, 0,55 m breit und 0,26 m dick. In der Mitte des Giebelfeldes befindet sich die Reliefdarstellung eines nach rechts gerichteten Greifen<sup>2</sup>, das Giebelfeld ist am unteren Rand durch einen Zahnschnitt verziert, die Schriftfläche weiter unterhalb vom Giebel durch ein Profil abgesetzt. Die obere Hälfte der erhaltenen Schriftfläche nimmt ein kunstvoll gearbeitetes Urkundenrelief ein: Aus einer in den Stein eingetieften Kreisfläche treten am Rand zwei ringförmig gewundene Efeuzweige<sup>3</sup>, deren Enden sich oben kreuzen, mit Blättern und Beeren und in der Mitte eine beschriftete Kreisfläche im Relief hervor. Diese trägt die noch gut lesbare Inschrift:

Ὁ δῆμος  
ὁ Ἀβδηριτῶν  
τὸν δῆμον

Die Buchstaben dieser Überschrift sind 0,01–0,014 m hoch. Gleich unterhalb des Urkundenreliefs beginnt der stark verwitterte Text, von dem sich bis zur Bruchstelle

<sup>1</sup> P. Herrmann, *Zum Beschluß von Abdera aus Teos*, ZPE 7 (1971) 76f.; die Inschrift ist auch sonst mehrfach erwähnt, vgl. A. J. Graham, *Abdera and Teos*, JHS 112 (1992) 69, Anm. 164; D. F. McCabe, M. A. Plunkett, *Teos Inscriptions*, Princeton 1985, Nr. 35.

<sup>2</sup> Herrmann, (o. Anm. 1), 76: „... offensichtlich das παράσημον der Stadt Teos...“, mit Literaturangaben zu städtischen Emblemen in Anm. 7.

<sup>3</sup> Der Efeu, κισσός, ist das Symbol des bakchischen Kreises, und der Efeukranz ehrt die Dionysosstadt Teos.

noch 23 Zeilen mit Buchstabenresten erhalten haben. Die Größe der Buchstaben schwankt, im Durchschnitt beträgt sie etwa 0,007 m. Es ist deutlich, daß sie sich gegen das Zeilenende hin gelegentlich verändert, was eine Berechnung der durchschnittlichen Zeilenlänge und die Abschätzung größerer Textlücken erschwert.

Die Buchstabenformen können besonders auf Grund der gut erhaltenen Kranzinschrift grob datiert werden: Die gebrochene Querhaste des Alpha, die Apices an den Hastenenden lassen eine frühere Einordnung als die in das 2. Jh. v. Chr. nicht zu. Ich gebe im folgenden zunächst den Text:

- 1 Ἐπειδὴ Τήιοι πατέρες ὄντες τῆς πόλεως ἡμῶν τὴν προγονικὴν εὐνοίαν  
 2 ἐ[ν] λόγοις ἔρ[γοις] τε τηρεῖν προαιρούμενοι π[ειρῶ]νται πρὸς ὑπέρθεσιν ἀεὶ  
 τῶν εἰς ἡ-  
 3 μᾶς εὐεργεσιῶν ἀμιλλώμενοι τὴν ἑαυτῶν σπουδὴν καὶ φιλοτιμίαν ἀκατά-  
 4 παυστον πρὸς τὸν δῆμον ἡμῶν διαφυλάσ[σειν] ἀθάνατον παρα[σκευάζον-]  
 5 τες, ὅσον ἐφ' ἑαυτοῖς, τὴν ἐκ τῆς ὁμονοίας ἐκατέραις ταῖς πόλεσιν π[εριγενο-]  
 6 μένην εὐδοξ[ίαν], ὑπερβολὴν εὐεργεσιῶν οὐθὲν βεβουλημένοι κα[ταλείπ]ειν  
 7 τῶν [ἐπ]ὶ τὰ παραπλήσια δεδωκότων ἑαυτοὺς δήμων [ - - - - - ]  
 8 [ - ]ει φιλανθρωπίας [ . . . 6-8 . . . ]ΣΤΟΝ τῶν Τηίων [ - - - - - ]  
 9 [ - - - ]οτητα τε καὶ [ - - - - - ] ἐπίσημον κατ' ἰδίαν τοῖς ἀνθρώ-  
 10 ποις καὶ κοινῆι ταῖς πόλεσιν [πεποιη]κότων αὐτῶν τὴν πρὸς τοὺς [συγ-]  
 11 γενεῖς ἑαυτῶν ἀπροφάσιστον σπουδὴν καὶ φιλοτιμίαν [ - - - - - ] ]  
 12 οὐ τῆς πόλεως καιροὶ τῆς παρ' ἐκείνων ἐνεδεήθησαν [ - - - - - ] ]  
 13 [ - - ] ἡ τύχη τοῖς τοῦ δήμου πράγμασιν ἀγνώμ[ων - - - - - ] ]  
 14 [ - - - ] περίβολος μόνον τειχῶν ἐπολ[ - - - - - τ-]  
 15 [ῶ]ν ἐνοικούντων οἱ μὲν εἰς τὸν πόλεμον ἀναλώσ[αντες - - - - - ] ]  
 16 οἱ δὲ αἰχμάλωτοι γενόμενοι ἀ[ - - - - - ] ]  
 17 ἐλευθερίαν ἀποβεβλήκοτες το[ - - - - - ] ]  
 18 [ - - - - - ] διακούσαντες [ - - - - - ] ]  
 19 τὴν ἀγορὰν καὶ τοὺς ναοὺς τῶν θεῶν [ - - - - - ] ]  
 20 [ - - - - - ] προσκρίνοντες τοῖς [ - - - - - ] ]  
 21 [ - - - - - ]ΘΕΙΝ ΚΑΙ[ - - - - - ] ]  
 22 [ - - - - - ]εν τοῖς λοιποῖς [ - - - - - ] ]  
 23 [ - - - - - ]την πολ[ - - - - - ] ]  
 -----

Der erhaltene Text gibt zu erkennen, daß es sich um ein Dekret der Abderiten, Tochtergemeinde von Teos in Thrakien, handelt. Er gehört als ganzes offensichtlich zu einem umfangreichen Motivformular, das in Z. 1 mit der Kausalkonjunktion ἐπειδὴ beginnt. Die ersten sieben Zeilen beinhalten eine abstrakte Laudatio der Teier, die sprachliche Konstruktion ist klar. Demnach lautet der Kernsatz in diesem Textabschnitt: Ἐπειδὴ Τήιοι ... πειρῶνται ... τὴν ἑαυτῶν σπουδὴν καὶ φιλοτιμίαν ἀκατάπαυστον ... διαφυλάσσειν. Das einzige *verbum finitum* in Z. 2 ist mit einer

ganzen Reihe von Partizipialkonstruktionen verbunden; es werden einige ungewöhnliche Ausdrücke verwendet, auf die ich im folgenden eingehe.

1. Die Bezeichnung der Teier als πατέρες ὄντες τῆς πόλεως ἡμῶν ist einmalig und von großem historischem Interesse: Etwa vier Jahrhunderte nach der Gründung der Apoikie Abdera von Teos aus drücken die Bürger mit dieser Formel enge Verbundenheit mit ihrer Mutterstadt aus, was mit dem Hinweis auf die ὁμόνοια der beiden Gemeinden (in Z. 5) noch unterstrichen wird<sup>4</sup>.

1–2. τηρεῖν τὴν προγονικὴν εὐνοίαν: s. M. Holleaux, *Études d'épigraphie et d'histoire grecques* I, Paris 1938, 280; zur Verbindung λόγῳ καὶ ἔργῳ: L. Moretti, *Un decreto di Arsinoe in Cirenaica*, Riv.Fil. (1976) 390.

2–3. πρὸς ὑπέρθεσιν: s. A. Wilhelm, *Neue Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde* V, SB Wien 1932, 38; H. Hepding, *Die Arbeiten zu Pergamon 1908–1909, II. Die Inschriften*, AM 35 (1910) 413f.; ἀμιλλώμενοι L. Robert, *Études d'épigraphie grecque III. Décret trouvé à Mylasa*, Rev.Phil. (1927) 108 = *Opera Minora Selecta* II, Amsterdam 1969, 1063, vgl. z. B. I.v.Sestos Nr. 1, Z. 71.

4. διαφυλάσσειν: vgl. Syll.<sup>3</sup> 614: διαφ[υλάσσειν τὰν εὐ]νοίαν τὰμ ποτὶ Δελφοῦς; Milet, Delphinion 141: ἐπειδὴ Κιανοὶ ἄποικοι ὄντες τῆς πόλεως καὶ διαφυλάσσοντες τὴμ πρὸς τὸν δῆμον φιλίαν.

5. ὅσον ἐφ' ἑαυτοῖς Syll.<sup>3</sup> 711 L 14.

6. ὑπερβολή: M. Holleaux, *Études d'épigraphie et d'histoire grecques III*, Paris 1942, 286; vgl. bes. Syll.<sup>3</sup> 545, Z. 13: οὐδεμίαν ὑπερβολὴν καταλείπων φιλοτιμίας.

7. διδόναι ἑαυτόν: W. Jerusalem, *Die Inschrift von Sestos und Polybios*, Wiener Studien 1 (1879) 56; vgl. Syll.<sup>3</sup> 615.

9–10. Zu der Ergänzung ἐπίσημον ποιεῖν vgl. L. u. J. Robert, *Claros I, Décrets hellénistiques*, Paris 1989, Dekret für Ptolemaios col. III 44f. Möglich ist auch ein anderer Ausdruck, wie z. B. αἰμίμηστον.

12–13. [βοηθείας καὶ ?].

13. Vgl. Demosthenes, Ep. II 5: τῆς ἀναγκαίας μὲν, ἀγνώμονος δὲ τύχης οὐχ ὡς δίκαιον ἦν, ὡς ἐβούλετο, κρινάσης τὸν ἀγῶνα. Diodor XIII 29, 6: τὴν τύχην ἀγνώμονα ἐσχίκασιν.

14. ἐπολ[ιορκεῖτο oder ἐπολ[εμεῖτο?

15–17. τῶ]ν ἐνοικούντων οἱ μὲν εἰς τὸν πόλεμον ἀναλώσ[αντες: Man erwartet ein Objekt zu ἀναλίσκω. Der Ausdruck ist hier vermutlich eher im übertragenen Sinne zu verstehen, wie z. B. Thuk. II 64: σώματα καὶ πόνους ἀνηλωκένας πολέμῳ. Das folgende vielleicht: οἱ δὲ αἰχμάλωτοι γενόμενοι ἀ[πῆχθησαν τὴν τε πατρίδα καὶ τὴν] ἐλευθερίαν ἀποβεβλήκοτες. Vgl. L. Robert, *Sur un décret des Korésiens*, Hellenica XI–XII, Paris 1960, 135f. Im Gegensatz zu den Kriegsgefangenen scheinen die zuerst genannten getötet worden zu sein. Vgl. zur Konstruktion (οἱ μὲν ... οἱ δέ) die unten unter Nr. 1. und 2. zitierten, ausführlicheren Paralleltexte.

Zum Vergleich mit dem Textabschnitt Z. 12ff. zitiere ich zusammenhängend drei in Inhalt und Formulierungen verwandte Texte.

<sup>4</sup> J. Seibert, *Metropolis und Apoikie*, Diss. Würzburg 1963, 175–178; insbesondere P. Herrmann, *Teos und Abdera im 5. Jh. v. Chr.*, Chiron 11 (1981) 26ff., und neuerdings grundlegend: Graham (o. Anm. 1), 44–73, vgl. auch ders., „Adopted Teians“: A Passage in the New Inscription of Public Imprecations from Teos, JHS 111 (1991) 176–178. Ich gehe auf diese, die ältere Geschichte der beiden Gemeinden berührenden Fragen nicht ein.

1. Syll.<sup>3</sup> 731, 2–10 (Tomis, 1. Jh. v. Chr.):

ἐπειδὴ διὰ τὰς τῶν καιρῶν περι[σ]τάσεις β[αρέως ἀπ]ορῶν καὶ θλιβόμενος ὁ δῆμος ἐν τῇ μεγίστ[η] καθέστ[η]κ[εν] δυσελπιστία καὶ μάλιστα πάντων ἡγω[νία]κε ὑπὲρ τοῦ περιβόλου τῆς πόλεως, τῶν μὲν διὰ τὴν ἀπ[ο]ρίαν ἐκλελοιπότες τὴν πόλιν, τῶν δὲ διὰ τὴν γενομένη[ν] λοιμικὴν περίστασιν καὶ τὰς ἀρρωστίας μὴ δυναμένων [φυ]λάσσειν τὴν πατρίδα, καὶ διὰ ταῦτα ἐνβριθεστέρας κ[αί] μείζονος φυλακῆς προσδεόμενος οἴεται δεῖν καταστ[ῆσ]αί τινας τοὺς ἀφηγησομένους καὶ φυλάξοντας τοὺς ἐ[πι]καιροτάτους τῆς πόλεως τόπους κτλ.

2. Syll.<sup>3</sup> 768 = Sherk, *Roman Documents from the Greek East* Nr. 60, Fragm. A, 6–10; Fragm. B, 1–7 (Brief des Augustus an Mylasa, 31 v. Chr.):

κα[ὶ] πρό[τερον] μὲν ἤδη περὶ τῆς κατ[ασχού]σης ὑμᾶς τύχης προσεπέ[μψατέ] μοι, καὶ νῦν παραγενομένω[ν] τῶν] πρεσβευτῶν, Οὐλιάδ[ου] - - - - ]ς τῶν πολεμίων παῖσαι καὶ κρατη[θεί]σης τῆς πόλεως, πολλοὺς μὲν αἰχμαλώτο[υς] ἀποβαλὶν πολίτας, οὐχ ὀλίγους μὲν φονευθέ[ν]τας τινὰς δὲ καὶ συγκαταφλεγέντας τῇ πόλε[ι], τῆς τῶν πολεμίων ὀμότητος οὐδὲ τῶν ναῶν οὐδὲ τῶν ἱερῶν τῶν ἀγιωτάτων ἀποσχομένης.

3. Syll.<sup>3</sup> 495, Z. 100ff. (Olbia, 3. Jh. v. Chr.):

ἔτι δὲ τοῦ πλείστου μέρους ... τῆς πόλεως ἀτειχίστου ὄντος ..., τῶν δὲ αὐτομόλων ἐπαγγελλόντων Γαλάτας καὶ Σκίρους ..., πρὸς δὲ τούτων καὶ Θισαμάτας καὶ Σκύθας καὶ Σαυδαράτας ἐπιθυμῆναι τοῦ ὀχυρώματος ..., καὶ διὰ ταῦτα πολλῶν ἐχόντων ἀθύμως καὶ παρασκευασμένων ἐγλείπειν τὴν πόλιν ... ἐγλελοιπέναι δὲ πολλοὺς μὲν τῶν ξένων, οὐχ ὀλίγους δὲ τῶν πολιτῶν ...

Um eine diesen Beispielen vergleichbare Notlage der Stadt muß es in dem neuen Text gegangen sein. Die Rede ist anscheinend von einer Belagerung, die wohl zum Erfolg der Feinde führte, da von den Bewohnern ein Teil in Gefangenschaft geriet und „die Freiheit verlor“ (d. h. in die Sklaverei verkauft wurde)<sup>5</sup>.

Von der sich in Z. 18ff. anschließenden Textpartie sind bloß Fetzen übrig. Aus διακούσαντες in Z. 18 und προσκρίνοντες in Z. 20 kann man vermuten, daß nach

<sup>5</sup> Mit ἐνοικοῦντες ist die gesamte Einwohnerschaft der Stadt, Bürger, Metöken, Fremde, gemeint, vgl. z. B. Polybios III 100, 3 (von Hannibal): ἀφικόμενος δὲ πρὸς τὸν Γερούνιον ... τοὺς ἐνοικοῦντας εἰς φιλίαν προκαλεῖτο. — V 70, 2 (Antiochos von Sidon): τὸ μὲν οὖν καταπειράζειν τῆς πόλεως ἀπέγνων διὰ ... τὸ πλῆθος τῶν ἐνοικοῦντων. — VII 15, 2 (Lagoras, der Kreter, vor Sardeis): συνεωρακῶς ὅτι συμβαίνει τὰς ὀχυρωτάτας πόλεις ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ ῥᾶστα γίνεσθαι τοῖς πολεμίοις ὑποχειρίους διὰ τὴν ὀλιγωρίαν τῶν ἐνοικοῦντων. Diodor XVI 8, 4: τῶν δ' Ὀλυνθίων βαρεῖαν πόλιν οἰκοῦντων καὶ διὰ τὸ πλῆθος τῶν ἐν ταύτῃ ἐνοικοῦντων πολλὴν ἐχόντων ῥοπὴν εἰς τὸν πόλεμον περιμάχητος ἦν ἡ πόλις. Eine von den πολῖται getrennte Gruppe, etwa die Bewohner einer Siedlung außerhalb Abderas oder Metöken, ist sicher nicht gemeint. Denn dagegen spricht nicht allein die Tatsache, daß mit den vorangehenden Worten οἱ τῆς πόλεως καιροί ... ἡ τύχη τοῖς τοῦ δήμου πράγμασιν der Demos selbst als Betroffener genannt ist. Wäre eine Unterscheidung beabsichtigt, käme sie in der Formulierung auch zum Ausdruck, wie z. B. in dem Dekret von Iasos über den Vertrag zwischen Ptolemaios I., drei Söldnerführern und der Stadt, I.v.Iasos Nr. 2, Z. 29: ὁμόσ[αι] δὲ Ἰασεῖς καὶ τοὺς ἐν τῇ πόλει κατοικοῦντας.

der Einnahme der Stadt mit all den leidvollen Folgen später vor einer Entscheidungsinstanz verhandelt wurde, auf die sich die beiden Partizipien im Nominativ Plural beziehen. Das Subjekt des Satzes kann mit dem früheren οἱ ἐνοικοῦντες nicht identisch sein. Von wem diese Handlung des Anhörens und Entscheidens ausgesagt wird, von den Teiern oder anderen, ist nicht zu bestimmen.

## II. Historischer Kommentar

Der schlechte Erhaltungszustand gerade auch des konkreten Abschnittes läßt keine sichere Rekonstruktion des Sachverhaltes zu. Grundsätzlich müssen wir einräumen, daß die hier geschilderte, üble Lage der Gemeinde Abdera nicht zwingend in Zusammenhang zu bringen ist mit einem sonst bekannten historischen Ereignis. Allerdings kommt es darauf an, mögliche Beziehungen zu prüfen.

Heranzuziehen ist eine berühmte Inschrift, die ebenfalls von einer Hilfeleistung der Mutterstadt Teos für die Tochterstadt Abdera handelt, und die auch von ihrer zeitlichen Einordnung her nicht sehr weit entfernt von unserem hellenistischen Ehrendekret zu sein scheint: das bekannte Psephisma der Abderiten Syll.<sup>3</sup> 656 zu Ehren zweier teischer Gesandter. Schon Peter Herrmann äußerte die Vermutung, daß die neue Urkunde insofern die in Syll.<sup>3</sup> veröffentlichte ergänzen könnte, als sie vielleicht aus gleichem Anlaß eine Ehrung auch des Demos von Teos durch die Abderiten hinzufügte<sup>6</sup>.

Bevor ich auf das Verhältnis dieser beiden Inschriften genauer zu sprechen komme, sei ein weiterer, attraktiver Bezugspunkt genannt: Es fällt nämlich auf, daß in der neuen Inschrift, wo von dem Unglück Abderas gesprochen wird, die Worte: τῶν ἐνοικοῦντων οἱ μὲν εἰς τὸν πόλεμον ἀναλώσαντες ... οἱ δὲ αἰχμάλωτοι γενόμενοι ... ἐλευθερίαν ἀποβεβλήκοτες, zu einer Liviusstelle über Abdera im 2. Jh. v. Chr. passen. Dort führt Livius zu einem Ereignis des Jahres 170 v. Chr. aus<sup>7</sup>:

*Abderitae legati flentes ante curiam quaerentesque oppidum suum ab Hortensio expugnatum ac direptum esse: casum excidii fuisse urbi, quod, cum centum milia denarium et tritici quinquaginta milia modium imperaret, spatium petierint, quo de ea re et ad Hostilium consulem et Romam mitterent legatos. Vixdum ad consulem se pervenisse et audisse oppidum expugnatum, principes securi percussos, sub corona ceteros venisse.*

Der Verkauf von Bürgern in die Sklaverei ist eine exakte Parallele, während die bei Livius erwähnten Hinrichtungen in der Inschrift nicht wörtlich bezeugt sind, indessen doch in den Zusammenhang des Gesagten passen würden. Es liegt auch nahe, mit den *principes* die Bürger gleichzusetzen, die in der Inschrift als die Anführer des Krieges bezeichnet sind. Über Abderas Schicksal wird weiterhin folgendes berichtet: Als der Senat des Vorgehens des Hortensius gewahr wurde, schickte er zwei Legaten *ad restituendos in libertatem Abderitas*. Die versklavten Bürger sollten aufgespürt und in die Freiheit zurückgeführt werden. Von einer Beteiligung der Mutterstadt Teos vermerkt der livianische Bericht nichts.

<sup>6</sup> Herrmann (o. Anm. 1), 77; der Aufsatz bringt Verbesserungen des Textes von Syll.<sup>3</sup> 656, denen eine Revision des Steins vorausging.

<sup>7</sup> Liv. XLIII 4, 8ff.; vgl. Diodor XXX 6.

Der Dritte Makedonische Krieg, in den das Ereignis fällt, hat die Siegermacht Rom in die lokalen und regionalen Zerwürfnisse auf dem Balkan und in Asien hineingezogen und vom Senat in der Folge eine Reihe von Entscheidungen über die Zukunft politischer Gemeinwesen sowie die Abgrenzung ihres Landbesitzes verlangt<sup>8</sup>. Thrakien spielte dabei eine besondere Rolle. Es war in Rom längst klar geworden, daß es galt, dieses Land als Brücke nach Asien zu sichern. Gebiete Thrakiens, die in der Friedensordnung außerhalb der neuen makedonischen Teilstaaten blieben, wurden von Griechenstädten wie Abdera, Maroneia und Ainos an der Küste, im Hinterland von thrakischen Fürsten wie Kotys besetzt<sup>9</sup>. Die antiken Geschichtsschreiber geben nur wenige Details über die Beziehungen Roms zu den genannten Städten im Krieg und nach Kriegsende. Ainos und Maroneia, dem Druck der Besitzansprüche hellenistischer Monarchen im Wechsel von Ptolemaios Philopator, Philipp V., Antiochos III. und Eumenes von Pergamon ausgesetzt, wurden 167 v. Chr. für frei erklärt<sup>10</sup>. Auch Abdera erscheint als ein von der Regelung der ehemals makedonischen Gebiete der Region ausgenommener Staat<sup>11</sup>. Ein Vertrag zwischen Rom und Maroneia<sup>12</sup> gehört wahrscheinlich in dieselbe Zeit. Die Stipulationen *Philia* und *Symmachia* überraschen, da in der Geschichtsschreibung von einer so ranghohen Partnerschaft nirgends die Rede ist. Ainos, vermutlich auch Abdera, kommen im Präskript des Vertrages vor, der Text ist jedoch stark zerstört, so daß nicht vollständig zu erkennen ist, was von ihnen ausgesagt wird. Dem Wortlaut der gut erhaltenen Klauseln zufolge verfügten die Maroniten über ausgedehnten Landbesitz, da mit οἱ ὑπ' αὐτοὺς τασσόμενοι wohl mehrere von ihnen abhängige Orte in der Umgebung gemeint sind. Nicht nur die Städte erhalten vom Senat eine freundliche Behandlung. Dem Odrysenkönig Kotys, im Krieg an der Seite des Perseus, schickten die Senatoren mit generöser Geste den Sohn Bithys und weitere vornehme Thraker aus der Geiselhaft in die Heimat zurück, begleitet von drei Legaten und reich beschenkt<sup>13</sup>.

Eingehender zu prüfen ist nun jene Parallele zu dem Sachverhalt des neuen Inschriftentextes, die darin besteht, daß der bekannte Beschluß der Abderiten Syll.<sup>3</sup> 656 ebenfalls auf in schwieriger Lage empfangene Wohltaten der Mutterstadt Teos eingeht, wofür zwei Bürger von Teos belohnt werden<sup>14</sup>. Den Landbesitz der Abderiten, so führt das Motivformular aus, bedrohte ein Thrakerkönig namens Kotys, indem er auf ihn Anspruch erheben ließ durch eine Gesandtschaft, die sein (namentlich nicht genannter) Sohn vor den Senat in Rom führte. Teos schaltet sich ein. Die Stadt schickt

<sup>8</sup> E. Gruen, *The Hellenistic World and the Coming of Rome*, London 1984, 423–436, vgl. 505–523.

<sup>9</sup> G. Chiranky, *Rome and Cotys, Two Problems: I. The Diplomacy of 167 B.C.; II. The Date of Sylloge<sup>3</sup> 656*, *Athenaeum* N.S. 60 (1982) 461–481.

<sup>10</sup> Liv. XLV 29, 6; Diodor XXXI 8, 8; vgl. Polyb. XXX 3, 3–7; Chiranky (o. Anm. 9), 467–469.

<sup>11</sup> Liv. XLV 29, 6: *accessurum huic parti trans Nessum ad orientem versum qua Perseus tenuisset, vicos, castella, oppida, praeter Aenum et Maroneam et Abdera*. Vgl. Diodor XXXI 8, 8.

<sup>12</sup> J. Stern, *Le traité d'alliance entre Rome et Maronée*, *BCH* 111 (1987) 501–509.

<sup>13</sup> Polyb. XXX 17; Liv. XLV 42, 6–12; Zonaras IX 24; Chiranky (o. Anm. 9), 462f.

<sup>14</sup> Die Editionen und Diskussionsbeiträge zu dieser Urkunde stellt Chiranky (o. Anm. 9), 470f., Anm. 55, zusammen. Hinzu kommen die unten in Anm. 17 genannten Arbeiten.

ihrerseits Gesandte aus, die die Sache der Abderiten zunächst in „Versammlungen, in denen es um Territorialbesitz ging“, danach (vermutlich) in Rom vertreten<sup>15</sup>, wobei die Teier offenbar bestehende Patronatsbeziehungen zu nutzen versuchen. Über den Ausgang der Sache ist nichts gesagt.

Daß dieser Text überhaupt auf die historische Situation nach der Pydnaschlacht Bezug nimmt, wie bisher von der Forschung angenommen, ist vor kurzem von Chiranky bestritten worden<sup>16</sup>. Chiranky macht geltend, daß die Abderiten, mitten im Kriege (170 v. Chr.) in eigener Sache vor dem Senat erfolgreich, der Vermittler aus Teos nach Kriegsende wenige Jahre später nicht bedurft hätten, fernerhin, daß die Institution des Patronats für östliche Staaten sich erst später, in der zweiten Hälfte des 2. Jh. v. Chr., zu verbreiten beginnt, und daß der Odrysenkönig Kotys und sein Sohn Bithys schon aus geographischen Gründen für eine Bedrohung Abderas ausscheiden, der in der Inschrift genannte Kotys daher ein anderer, späterer Fürst eines anderen thrakischen Stammes sein müsse.

Freilich sind diese Argumente nicht durchschlagend. Die Behauptung, daß ein König der Odrysen die *Chora* der Stadt Abdera nicht beanspruchen konnte, da diese von seinem eigentlichen Stammesgebiet weit entfernt liegt, setzt eine Kenntnis der Eigentums- und Machtverhältnisse in Thrakien voraus, die wir nicht besitzen. Es spricht nichts dagegen, in diesem Kotys, den der Senat so zuvorkommend behandelte, einen zu dieser Zeit in ganz Thrakien herrschenden, bedeutenden Machthaber zu erblicken. Was das Patronat für Städte des griechischen Ostens betrifft, so sind die erst gegen Ende des 2. Jh. datierten epigraphischen Belege kein zwingender Grund, die Annahme eines solchen Verhältnisses einige Jahrzehnte früher auszuschließen und das Dekret herabzudatieren<sup>17</sup>. Der Hinweis darauf schließlich, die Abderiten hätten nach der Pydnaschlacht keiner Hilfe aus Teos bedurft, trifft nicht zu. Chiranky interpretiert die Texte nicht genau<sup>18</sup>. Die den Abderiten vom Senat 170 und von Aemilius Paullus 167 gegebenen Zusicherungen beziehen sich auf die Freiheit der Stadt. Hor-

<sup>15</sup> Zeilen 15ff.: ἔν τε γὰρ ταῖς συνεδ[ρίαις τ]αῖς γενομέναις ὑπὲρ τῆς χώρας πᾶσαν ἐπίνοιαν π[αρέσχ]οντο χάριν τοῦ μηθὲν π[α]ραλειφθῆναι τῶν δυναμ[ένων ἐπα]νορθῶσαι τὰ πρόγματα, ἀρατὴν ἅμα καὶ σωτήριον [περὶ τῶ]ν ἀπορουμένων ἀεὶ π[ρο]τιθέντες γνώμη· εἷς τε [Ῥώμην π]ρεσβεύσαντες ὑπὲρ τοῦ δήμου κτλ.

<sup>16</sup> Chiranky (o. Anm. 9), 470ff.

<sup>17</sup> J. Touloumakos, *Zum römischen Gemeindepatronat im griechischen Osten*, *Hermes* 116 (1988) 304–324; zu den Domitii, *IGR IV 968*, vgl. C. F. Eilers, *Cn. Domitius and Samos: A New Extortion Trial (IGR 4, 968)*, *ZPE* 89 (1991) 167–178; J.-L. Ferrary, *De l'éuergétisme hellénistique à l'éuergétisme romain*, in: *Congrès international d'épigraphie grecque et latine*, Nîmes 1992, 85–87.

<sup>18</sup> Chiranky (o. Anm. 9), 473f.: „The situation of Abdera vis-à-vis Rome was excellent. What need had she of envoys from Teos? Gelzer's explanation that Abdera had no patrons and therefore could not send envoys directly to Rome is off the mark. The events of 170 prove this hypothesis wrong. The sending of Teians to represent Abdera can only refer to an occasion when the citizens of Abdera must have believed either, that their city had fallen out of the favor at Rome (or the city had indeed dropped out of favor) or that their pleas would be inferior to those of the Thracian king. In order to date the dispute, therefore, a time must be found when Abdera had need of Teian legates or when a Thracian king had a superior relationship with Rome“. Genau diese hervorragende Beziehung mit Rom besaß der Thrakerkönig Kotys im Jahr 167, wie Chiranky selbst es im ersten Teil seines Aufsatzes (mit Recht) darlegt.

tensius hatte die Gemeinde aufgelöst, es ging um den Freikauf der Versklavten, die Repatriierung der Geflohenen, die Wiederherstellung einer Bürgerschaft. In Syll.<sup>3</sup> 656 dagegen ist keine Rede von der Freiheit der Stadt, sondern verhandelt wird um ihr Territorium. Einen Teil davon beanspruchte der Thrakerkönig, vor dem Senat wurde ein Streit um Gebietsgrenzen ausgetragen. In dieser Frage muß die Gunst der Römer nicht von vornherein auf der Seite Abderas vermutet werden, bloß weil man zuvor der mißhandelten Gemeinde die Freiheit zurückgegeben hatte.

Warum nun haben die Abderiten nicht auch in dem Gebietsstreit selbst an den Senat appelliert, sondern sich von Teiern vertreten lassen? Es fällt von vornherein schwer, Chirankys Bewertung dieser Tatsache nachzuvollziehen, wenn man bedenkt, wie besonders eng das Verhältnis dieser beiden Gemeinden war<sup>19</sup>. Erklärungsmöglichkeiten liegen nicht fern: Anders als in der Situation unmittelbarer Existenzbedrohung, 170 v. Chr., die rasches Handeln erforderte, könnte es in Fragen über Gebietsansprüche in der Region nach Kriegsende opportun gewesen sein, gegen einen starken Widersacher beim Senat diplomatische Kanäle zu nutzen; in einer Zeit, in der nicht viele Städte des Ostens römische Patrone besaßen, wäre ein Patronat der Teier in Rom ein evidenter Vorteil. Noch andere Kanäle könnten von Teos aus genutzt worden sein, über die Abdera nicht verfügte. Der Status der Mutterstadt von Abdera nach dem Frieden von Apameia 189/8 v. Chr. ist zwar nicht belegt<sup>20</sup>, sicher ist aber, daß gute Beziehungen zum Königshaus der Attaliden bestanden<sup>21</sup>. Bei den Verhandlungen, die Aemilius Paullus nach Ende des Dritten Makedonischen Krieges in Amphipolis mit zahlreichen griechischen Delegationen führte, waren pergamenische Offiziere zugegen. Wie ich an anderer Stelle dargelegt habe<sup>22</sup>, gehörte zu ihnen Kassandros, der Sohn des Menestheus, aus Alexandria Troas, dem über zwanzig Staaten ihre Dankbarkeit zollten. Bürger kleinasiatischer Städte wie er, die höchste militärische oder diplomatische Ränge der pergamenischen Monarchie bekleideten, besaßen Kontakte zu den römischen Magistraten und Offizieren. Auch Bürger von Teos im Dienste Pergamons sind denkbar, die solche Kontakte besaßen und pflegten. Diese Überlegungen bleiben hypothetisch. Doch die naheliegende Verbindung des Dekretes Syll.<sup>3</sup> 656 mit den Verhandlungen nach dem Dritten Makedonischen Krieg, ca. 166 v. Chr., hat keinen gravierenden Einwand gegen sich.

Gesetzt, die hier erwogenen Verbindungen treffen zu, so wird man den neuen Inschriftentext in den Ereignisablauf wie folgt einordnen. Die Abderiten danken mit dem einen Beschluß dem Demos, mit dem anderen zwei Gesandten von Teos. Der zweite begründet die Dankbarkeit mit der Rolle der Teier bei den Verhandlungen über den Grundbesitz der Stadt, die ca. 3 Jahre später stattfanden als die im erhaltenen Teil des ersten konkret geschilderte Katastrophe. Worin kann die Wohltat der Mutterstadt damals bestanden haben? Das Strafgericht des Prätors Hortensius hat anscheinend einen sehr großen Teil der Bürgerschaft Abderas getroffen. Wer immer mit Leib und

<sup>19</sup> Siehe die o. Anm. 4 zitierten Arbeiten von Graham.

<sup>20</sup> F. W. Walbank, *A Historical Commentary on Polybius* vol. III, Oxford 1979, 167f. mit Quellen und Literatur.

<sup>21</sup> OGIS 309; C. B. Welles, *Royal Correspondence in the Hellenistic Period*, London 1934, 219–237, Nr. 53.

<sup>22</sup> Ch. Marek, *Die Proxenie*, Frankfurt a. M., Bern, New York 1984, 188f.

Leben davongekommen sein mag und auf welche Weise, Teos kommt als Fluchtziel und Aufenthaltsort für diese vorzüglich in Betracht. Solange die überlebenden Abderiten versklavt und zerstreut waren, kann kein Ehrenbeschluß für Teos gefaßt worden sein. Erst als der Krieg zu Ende war und die Gebietsregelungen verhandelt wurden, existierte wieder eine beschlußfähige Gemeinde in Abdera. Im Blick auf die zurückliegenden, schwierigen Jahre mag sie der Mutterstadt doppelten Dank geschuldet haben: der ganzen Bürgergemeinde von Teos, πατέρες ὄντες τῆς πόλεως, für die Aufnahme der Flüchtigen, den beiden teischen Gesandten, die vor dem Senat für sie eingetreten waren, für ihre Bemühungen um den Erhalt des städtischen Territoriums.

Historisches Seminar der Universität Zürich  
Fachbereich Alte Geschichte  
Karl Schmid-Straße 4  
CH-8006 Zürich

Christian Marek

